



SCHÜTZENVETERANEN REGIONALSEKTION RORSCHACH - ST. GALLEN - GOSSAU www.sg-sv.ch / www.rsv-stgallen.ch

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

*Name und
Sitz*

Unter dem Namen „Schützenveteranen Rorschach/St. Gallen/Gossau“ nachfolgend „RSGG“ genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Er hat seinen Rechtssitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Art. 2

Der RSGG ist eine Regionalsektion des Kantonalverbands St. Galler Schützenveteranen (SGSV), welcher eine Sektion des Verbandes Schweizerischer Schützen Veteranen (VSSV) ist.

Art. 3

Zweck

Der RSGG bezweckt, insbesondere die in der Region von Rorschach, St. Gallen bis Gossau wohnhaften, vom Schweizer Schiesssportverband (VSSV) zu Veteranen ernannten Schützinnen und Schützen, die einer Sektion des SSV angehören, zu vereinen, ihre aktive Schiesstätigkeit bis ins hohe Alter zu fördern und die Kameradschaft zu pflegen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Der RSGG besteht zur Hauptsache aus Schützenveteraninnen und Veteranen aus den Gemeinden Rorschach bis Gossau und der Stadt St. Gallen. Unter analogen Bedingungen sind auch Ausländerinnen und Ausländer zur Aufnahme zugelassen, sofern sie über eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde verfügen.

Mitglieder

Art. 5

Die Anmeldung zum Beitritt kann mündlich oder schriftlich beim Präsidenten erfolgen.

Beitritt

Art. 6

Mitglieder werden im Jahr ihres 80. Geburtstages anlässlich der Hauptversammlung in würdigem Rahmen zu Ehrenveteranen ernannt. Sie erhalten dabei die vom VSSV vorgesehene Auszeichnung, sofern sie vor der Ernennung während zehn Jahren ununterbrochen dem VSSV als Mitglied angehört haben.

*Ehren-
Veteranen*

Art. 7

Mitglieder, die sich um die Belange der Schützenveteranen und des Schiesswesens im allgemeinen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes an der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

*Ehren-
Mitglieder*

Art. 8

Ehrenveteranen und Ehrenmitglieder stehen in den gleichen Rechten wie die anderen Mitglieder, haben aber keinen Jahresbeitrag zu bezahlen.

Art. 9

Jedes Mitglied macht sich zur Pflicht, den geschuldeten Jahresbeitrag fristgerecht zu entrichten, den Statuten und Vereinsbeschlüssen nachzuleben, die Versammlungen zu besuchen und überhaupt nach Kräften zur Erfüllung des Vereinszwecks beizutragen.

Pflichten

Art. 10

Das Tragen des Veteranenabzeichens ist für jedes Mitglied Ehrensache. Es kann zum Selbstkostenpreis beim Kassier bezogen werden.

*Veteranen
Abzeichen*

Art. 11

Mitglieder, die sich beim Schiessen den Anordnungen der zuständigen Aufsichtsorgane widersetzen oder den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können durch den Vorstand von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Sowohl mit dem Ausschluss als auch bei freiwilligem Austritt oder anderen Streichungsgründen erlischt jedes Anrecht auf finanzielle oder anderweitige Leistungen des Vereins.

*Ausschluss
Austritt*

III. Organisation

Art. 12

Die Organe des RSGG sind

Organe

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsprüfungskommission

Art. 13

Die Hauptversammlung findet alljährlich im ersten Quartal in der Regel eine Woche nach derjenigen des SGSV statt.

*Hauptver-
sammlung*

Art. 14

Die Traktandenliste der Hauptversammlung umfasst insbesondere:

- a) Appell
- b) Wahl der Stimmenzähler
- c) Totenehrung
- d) Protokoll der Hauptversammlung des Vorjahres
- e) Jahresbericht des Präsidenten
- f) Vorlage der Jahresrechnung und Bericht der Geschäftsprüfungskommission
- g) Festsetzung des Jahresbeitrages und Vorlage des Budgets
- h) Mutationen
- i) Wahlen
- k) Abgabe von Auszeichnungen
- l) Ehrungen
- m) Schiesstätigkeit
- n) Unterbreitung von Anträgen des Vorstandes und von Vereinsmitgliedern
- o) Allgemeine Umfrage

Art. 15

Anträge von Vereinsmitgliedern an die Hauptversammlung sind dem Präsidenten bis spätestens 30. November schriftlich einzureichen.

Art. 16

Ausserordentliche Versammlungen können einberufen werden:

*Ausserordentliche
Versammlungen*

- a) durch den Vorstand
- b) auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder.

Art. 17

Jede Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie den Mitgliedern durch Zirkular mindestens vierzehn Tage vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde.

Beschlussfähigkeit

Art. 18

Die Abstimmungen erfolgen, sofern nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Bei Stimmgleichheit obliegt dem Versammlungsleiter der Stichentscheid.

Abstimmungen

Art. 19

Der Vorstand besteht aus:

Vorstand

- a) Präsident
- b) Kassier
- c) Sekretär
- d) Aktuar
- e) Schützenmeister

Art. 20

Der Präsident ist von der Hauptversammlung als solcher zu wählen. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Eine Amtsdauer beträgt zwei Jahre, mit Wiederwählbarkeit. Die Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Präsident und ein Vorstandsmitglied gehören dem erweiterten Kantonalvorstand an.

Art. 21

Dem Vorstand obliegen:

- a) die Vorbereitung und Leitung aller Vereinsgeschäfte sowohl hinsichtlich des Schliesswesens als auch in bezug auf die finanziellen und alle übrigen Vereinsbelange.
- b) Die Vertretung nach aussen und der Verkehr mit den übergeordneten Verbänden.

Art. 22

Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind nach Bedarf in Pflichtenheften festzuschreiben. Mit einzubeziehen sind dabei auch die einschlägigen statutarischen Bestimmungen des Kantonalverbandes.

Art. 23

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nebst dem Vorsitzenden mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Art. 24

Alle Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsprüfungskommission erhalten innert nützlicher Frist die Sitzungsprotokolle.

Art. 25

Jedes Vereinsmitglied ist grundsätzlich verpflichtet, sich in den Vorstand wählen zu lassen.

Art. 26

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus zwei, auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählten Revisoren, mit Wiederwählbarkeit. Ihre Aufgabe besteht in der Prüfung der Jahresrechnung und der Vorstandsgeschäfte im allgemeinen. Sie erstattet über das Ergebnis zuhanden der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

*Geschäfts-
prüfungs-
kommission*

IV. Finanzielles

Art. 27

Das Rechnungs- bzw. Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Vereinsjahr

Art. 28

Das Vereinsvermögen wird geäuftnet durch:

*Äufnung
des
Vermögens*

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Zuwendungen aller Art
- c) Vermögenszinsen.

Art. 29

Der Jahresbeitrag für das nächstfolgende Jahr wird alljährlich durch die Hauptversammlung nach Massgabe des ordentlichen Finanzbedarfs festgelegt. Er darf CHF 50.- nicht übersteigen.

*Jahres-
beitrag*

Art. 30

Der Vorstand ist berechtigt, bei begründetem Aufwand, der nicht durch das Budget bestimmt ist, die Vereinskasse mit maximal CHF 500.- je Jahr zu belasten.

*Finanz-
Kompetenz
Vorstand*

V. Schiesswesen

Art. 31

Durchführung bzw. Besuch der ordentlichen Schiessanlässe richten sich nach den Bestimmungen des Kantonalverbandes. Organisation oder Teilnahme an weiteren Anlässen bleibt vorbehalten. Entsprechende Beschlüsse obliegen der Hauptversammlung.

Anlässe

VI. Allgemeines

Art 32

Die Zeitschrift "Der Schweizer Veteran " ist das offizielle Vereinsorgan.

*Vereins-
Organ*

Art. 33

Für Statutenänderungen ist die Hauptversammlung zuständig. Sie bedürfen einer Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

*Statuten-
änderungen*

VII. Auflösung des Vereins RSGG

Art. 34

Die Auflösung kann nur an einer ausserordentlichen Hauptversammlung erfolgen und nur dann, wenn drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dafür sind. Im Falle einer Zustimmung ist auch über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschliessen.

*Auflösung
des Vereins*

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 35

Diese Statuten treten nach dem Beschluss der Hauptversammlung und der Genehmigung durch den Kantonalverband in Kraft.

Inkrafttreten

Beschlossen an der Hauptversammlung vom 12. Februar 2005 in Gossau.

Für den Regionalverband der Schützenveteranen Rorschach/St. Gallen/Gossau

Der Präsident:

A. Koller
Albert Koller

Der Aktuar:

P. Buschor
Peter Buschor

Genehmigt durch den Kantonalvorstand am 14.3.2005

Der Präsident:

H. Hertenstein

Der Aktuar:

H. Sassegg